

**V o r l a g e des Theologischen Ausschusses  
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes  
(Drucksache Nr.70/14)**

Der Theologische Ausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Neufassung des Prädikanten- und Lektorendienstes in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss und der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.

Berichterstatter: Synodaler Weisgerber

**Anlage:**

Synopse zum Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes

**Kirchengesetz  
zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes**

Vom ....

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten,  
der Lektorinnen und Lektoren (Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)**

**Vorspruch**

Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Durch vielfältige Dienste wird dieser Auftrag, den Gott der ganzen Gemeinde gegeben hat, in Wort und Tat wahrgenommen. Gott erweckt Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Im Vertrauen darauf, dass es der dreieeinige Gott selbst ist, der beruft, bevollmächtigt und sendet, ordnet die Kirche neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer auch den Dienst, den hierzu befähigte Gemeindemitglieder in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausüben. Die Kirche beruft in diesen Dienst gemäß Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Die Kirche unterscheidet in der öffentlichen Wortverkündigung neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer die Dienste einerseits der Prädikantinnen und Prädikanten, andererseits der Lektorinnen und Lektoren.

**§ 1  
Prädikantin, Prädikant**

- (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Sie müssen volljährig und sollen konfirmiert sein.
- (2) Prädikantinnen und Prädikanten sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.
- (3) Wird in einem von ihnen geleiteten Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, sind sie auch dazu beauftragt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan kann einer Prädikantin oder einem Prädikanten Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant an einer Ausbildung für diese Kasualien erfolgreich teilgenommen hat und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegt.

**§ 2  
Lektorin, Lektor**

- (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. Sie müssen volljährig und sollen konfirmiert sein.
- (2) Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu leiten und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.

**§ 3  
Beauftragung**

- (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Über die Beauftragung ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. Über die Einführung und Verpflichtung der Beauftragten wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Verkündigung sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Ausfertigung der Urkunde. In der Kirchenverwaltung wird ein Verzeichnis der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten geführt. Die Beauftragung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Beauftragung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein.

(4) Der Vorhalt für die Prädikantinnen und Prädikanten lautet: „Du wirst heute beauftragt, Gottesdienste zu leiten in Wort und Sakrament. Mit Deinen Gaben und Kräften sollst Du am Aufbau der Gemeinde mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags. Achte Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche, wahre Deine Pflicht zur Verschwiegenheit, verhalte Dich so, dass Dein Zeugnis glaubwürdig bleibt, und bemühe Dich um immer tiefere Erkenntnis der Heiligen Schrift.“

Die Frage an die zu Beauftragende oder an den zu Beauftragenden lautet: „Bist Du bereit, Deinen Dienst als Prädikantin/ als Prädikant treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe““.

(5) Mit dem Lektorendienst zu Beauftragende werden wie folgt verpflichtet: „Bist Du bereit, den Dir anvertrauten Dienst als Lektorin/ als Lektor in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe.““

(6) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Lektorin oder der Lektor, die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

#### **§ 4 Dienstauftrag**

(1) Aufgrund der Beauftragung wird der oder dem Beauftragten ein Dienstauftrag für die Dauer von bis zu sechs Jahren erteilt.

(2) Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines Antrags an die Kirchenverwaltung durch die Dekanin oder den Dekan desjenigen Dekanats, in dem die oder der Beauftragte Gemeindeglied ist. Die Erteilung des Dienstauftrages erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen, Erweiterungen des Dienstauftrages für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.

(3) Rechtzeitig zum Ablauf des Dienstauftrags ist ein auswertendes Gespräch zu führen. Dieses Gespräch ist die Voraussetzung für den Antrag auf Verlängerung des Dienstauftrags.

#### **§ 5 Dienst**

(1) Die in den Lektoren- oder Prädikantendienst Berufenen sind bei ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden bekennnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die oder der Beauftragte angehört, nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese Dekanin oder dieser Dekan ist für den Dienst und den Einsatz der Beauftragten verantwortlich.

(3) Die Beauftragten sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung. Im Übrigen gelten die kirchlichen Bestimmungen über liturgische Kleidung.

(5) Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Der Dienst wird in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der Dienstaufsicht führenden Dekanin

oder dem Dienstaufsicht führenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.

(7) Der Dienst der Beauftragten erfolgt in Wahrung des Kanzelrechts nach Artikel 15 der Kirchenordnung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem örtlich zuständigen Gemeindepfarrer sowie dem jeweiligen Kirchenvorstand.

(8) Die Vornahme von Taufen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen bedarf des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer und den Betroffenen.

(9) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.

(10) Die Visitation im Dekanat erstreckt sich auch auf den Dienst der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.

(11) Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder als freier Kasualredner, freie Predigerin oder freier Prediger aus.

## **§ 6**

### **Beendigung der Beauftragung**

(1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Beauftragung endet, wenn

1. die oder der Beauftragte dies beantragt oder
2. die oder der Beauftragte die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliert oder
3. die oder der Beauftragte die Hauptwohnung außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verlegt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird oder
4. wenn kein Dienstauftrag übertragen ist.

(2) Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen.

(3) Die oder der Beauftragte soll in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan oder eine beauftragte Person verabschiedet werden.

(4) Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags sind möglich.

## **§ 7**

### **Widerruf der Beauftragung**

(1) Die Kirchenleitung kann die Beauftragung aus wichtigem Grund von Amts wegen oder auf Antrag einer Aufsicht führenden Person oder Stelle widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die oder der Beauftragte in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem Dienstauftrag verletzt oder sie bzw. er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt und beharrlich daran festhält.

(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören, die oder der die Dienstaufsicht führt.

(3) Ein Widerruf ist schriftlich zu begründen. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.

(4) Bei der Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung findet das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche entsprechende Anwendung.

## **§ 8**

### **Aus- und Fortbildung**

- (1) Für die Aus- und Fortbildung ist die Kirchenleitung verantwortlich. Die Ausbildung erfolgt aufgrund von Ausbildungsgängen (Curricula), die von der Kirchenleitung festgelegt werden.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane tragen für eine angemessene Fortbildung der Beauftragten Sorge.
- (3) Die Beauftragten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch die Dekanin oder den Dekan beraten.

## **§ 9**

### **Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen**

- (1) Ausbildungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant oder andere vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden.
- (2) Eine von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Ordination, Berufung oder Beauftragung zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant kann anerkannt werden.

## **§ 10**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindemitglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Lektorin oder dem Lektor, der Prädikantin oder dem Prädikanten Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.
- (2) Mitarbeitende, die bereits durch ihren beruflichen Dienst am Verkündigungsdienst der Kirche teilhaben, können nur dann zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn hierdurch ihr beruflicher Dienst nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, können weder zur Ausbildung zugelassen noch zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.

## **§ 11**

### **Ausführungsbestimmungen**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

## **Artikel 2**

### **Rechtsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes (Lektoren- und Prädikantenverordnung – LPVO)**

## **§ 1**

### **Organisation der Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst findet im Rahmen eines Kurses statt, der in zwei Teile mit mehreren Modulen gegliedert ist.
- (2) Für die Durchführung von Ausbildungskursen sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.
- (3) Die Ausbildungskurse sind von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum Verkündigung anzuzeigen.

(4) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.

(5) Die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung wird vom Theologischen Seminar angeboten.

(6) Die Ausbildungskurse für die Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach Absatz 1 und Absatz 5 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamts-gesetz.

## **§ 2 Ausbilderin, Ausbilder**

(1) Die Dekaninnen und Dekane beauftragen im Einvernehmen mit dem Zentrum Verkündigung geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Durchführung von Ausbildungskursen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in einer Liste des Zentrums Verkündigung geführt.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden, sollen über besondere theologische, exegetische, homiletisch/liturgische (einschließlich liturgischer Präsenz) und pädagogische Kompetenz verfügen. In einer Gruppe von Ausbilderinnen und Ausbildern können sich die Mitglieder mit ihren Kompetenzen ergänzen.

(3) Geeignete Qualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sind insbesondere

1. eine Langzeitfortbildung im Bereich Gottesdienst oder
2. eine Tätigkeit als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent.

Dasselbe gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten oder einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst haben.

## **§ 3 Mentorin, Mentor**

(1) Die Ausbildung für den Lektoren- und Prädikantendienst beinhaltet Praxiszeiten in einer Kirchengemeinde. Hier erfolgt die Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor.

(2) Die Dekaninnen oder die Dekane bestimmen die Mentorinnen oder Mentoren. Dabei soll die vom Zentrum Verkündigung zur Verfügung gestellte Liste der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer Beachtung finden.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst setzt eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans voraus.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung für den Prädikantendienst setzt darüber hinaus voraus:

1. die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Lektorendienst,
2. die Befürwortung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie durch die Mentorin oder durch den Mentor während der Ausbildung zum Lektorendienst, wobei das Zentrum Verkündigung im Einzelfall von dieser Voraussetzung abweichen kann,
3. die Befürwortung durch das Zentrum Verkündigung aufgrund eines zentralen Zulassungstages.

(3) Die zentralen Zulassungstage des Zentrums Verkündigung finden unter Beteiligung von Dekaninnen und Dekanen in der Regel zweimal im Jahr statt.

(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt.

(5) Die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung setzt einen mindestens dreijährigen Prädikantendienst sowie die Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan voraus.

## **§ 5 Ausbildung**

(1) Der erste Teil des Ausbildungskurses beinhaltet die Ausbildung für den Lektorendienst. An ihn schließt sich als zweiter Teil die Ausbildung für den Prädikantendienst an. Prädikantinnen und Prädikanten, die darüber hinaus Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übernehmen wollen, nehmen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teil.

(2) Die Ausbildung zum Lektorendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Gottesdienst, zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch sowie Sprechkompetenz.

(3) Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu leiten, einer davon soll in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans geleitet werden.

(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homiletik und Liturgik und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.

(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig vorbereitete Gottesdienste zu leiten, einer davon mit Abendmahlsfeier. Bei mindestens einem dieser Gottesdienste soll die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan anwesend sein. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist zu versichern.

(6) Die geleiteten Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung, insbesondere bei theologischen Vorbildungen, von Ausbildungsabschnitten absehen.

(8) Zur Prüfung des erfolgreichen Abschlusses der Prädikantenausbildung sind dem Zentrum Verkündigung von den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern folgende Unterlagen vorzulegen:

1. zwei eigenständig erstellte Entwürfe für Gottesdienste, die während der Praxiszeit geleitet wurden,
2. die Begutachtungen dieser beiden Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor nach Absatz 6,
3. die eidesstattliche Versicherung der eigenständigen Erstellung der eingereichten Gottesdienstentwürfe gemäß Absatz 5.

(9) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst, sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, hat das Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(10) Prädikantinnen oder Prädikanten können eine Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung anschließen. Die Ausbildung ist durch eine

Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu bescheinigen.

## **§ 6 Antrag auf Beauftragung**

(1) Wer die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Lektorin oder Lektor beantragen. Wer die Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Prädikantin oder Prädikant beantragen. Der Antrag ist über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Lektorendienstes bzw. des Prädikantendienstes,
3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, einschließlich der Begutachtung der Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor.

(3) Kann die Beauftragung nicht erfolgen, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.

(4) Entsprechendes gilt für die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung.

## **§ 7 Fortbildung**

(1) Die Dekanate bieten regelmäßig regionale Fortbildungen an. Dekanate können gemeinsame Fortbildungen durchführen.

(2) Das Zentrum Verkündigung bietet regelmäßig überregionale Fortbildungen an.

(3) Die Pröpstin oder der Propst lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern nach Absatz 1 oder 2 durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.

(5) Beauftragte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

(6) Die Veranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten tragen die Veranstalter. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.

## **§ 8 Erfahrungsaustausch**

Die Dekanin oder der Dekan lädt die Beauftragten mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch ein.

## **§ 9 Erteilung eines Dienstauftrags**

(1) Der Dienstauftrag wird von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans erteilt, in deren oder dessen Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.

(2) Im Dienstauftrag ist insbesondere festzulegen:

1. das Dekanat, in dem die oder der Beauftragte tätig werden soll,
2. ob die oder der Beauftragte auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften oder Bestattungen durchführen darf,
3. welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt,
4. das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
5. die Dauer des Dienstauftrags.

(3) Die Kirchenverwaltung führt ein öffentliches Register der Beauftragten sowie der bestehenden Dienstaufträge. In das Register sind Name, Vorname und Wohnort der oder des Beauftragten, dienstaufsichtführende Dekanin oder dienstaufsichtführender Dekan, Datum der Beauftragung sowie Umfang und Laufzeit des laufenden Dienstauftrages aufzunehmen.

(4) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive der Fortführung des Dienstes. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.

### **§ 10 Wiederbeauftragung**

(1) Eine erneute Beauftragung ist möglich; die Verpflichtung der Beauftragten wird dabei nicht wiederholt.

(2) Der Antrag auf Wiederbeauftragung ist von der Antragstellenden oder vom Antragsteller über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.

(3) Im Übrigen findet § 3 des Lektoren- und Prädikantengesetzes für das Verfahren einer Wiederbeauftragung Anwendung.

### **§ 11 Aufwendungsersatz**

(1) Der Dienst der Beauftragten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwendungsersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwendungsersatz beträgt für Prädikantinnen und Prädikanten für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro sowie für Lektorinnen und Lektoren 20 Euro für jeden Gottesdienst.

(2) Neben dem pauschalen Aufwendungsersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.

(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die oder der Beauftragte den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.

### **Artikel 3 Änderung der Kirchengemeindeordnung**

In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37), werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.

### **Artikel 4 Übergangsbestimmungen**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Bevollmächtigungen für Lektorinnen oder Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten bleiben in Kraft, bis eine Entscheidung über eine Erteilung eines Dienstauftrages erfolgt ist.

**Artikel 5**  
**Verweisung auf frühere Fassungen**

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Prädikantengesetzes, der Prädikantenverordnung oder der Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

**Artikel 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), einschließlich der teilweisen Fortgeltung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) sowie die Prädikantenverordnung vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), und die Rechtsverordnung über einen Aufwendersatz für den Lektorendienst vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219) außer Kraft.

Drucksache Nr. 61/13	Theologischer Ausschuss
<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes vom ....</b></p> <p style="text-align: center;">Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorendienstes vom ....</b></p> <p style="text-align: center;">Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren (Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten, der Lektorinnen und Lektoren (Lektoren- und Prädikantengesetz – LPG)</b></p>
<p><b>Vorspruch</b></p> <p>Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. Gott erweckt durch den Heiligen Geist Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Der Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, ist der ganzen Gemeinde gegeben und wird durch vielfältige Dienste wahrgenommen. Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindemitglieder zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Mit den zur öffentlichen Verkündigung berufenen Pfarrerinnen und Pfarrern haben an diesem Dienst auch Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten teil, die damit ihr Zeugnis in das Leben der Gemeinde einbringen.</p>	<p><b>Vorspruch</b></p> <p>Auftrag der Kirche ist die Verkündigung des Evangeliums. <u>Durch vielfältige Dienste wird dieser Auftrag, den Gott der ganzen Gemeinde gegeben hat, in Wort und Tat wahrgenommen. Gott erweckt Menschen zum Glauben und beruft sie in den Dienst des allgemeinen Priestertums. Im Vertrauen darauf, dass es der dreieinige Gott selbst ist, der beruft, bevollmächtigt und sendet, ordnet die Kirche neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer auch den Dienst, den hierzu befähigte Gemeindemitglieder in der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ausüben. Die Kirche beruft in diesen Dienst gemäß Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530. Die Kirche unterscheidet in der öffentlichen Wortverkündigung neben dem Dienst der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer die Dienste einerseits der Prädikantinnen und Prädikanten, andererseits der Lektorinnen und Lektoren.</u></p>
<p><b>§ 1. Prädikantin, Prädikant.</b> (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. <u>Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.</u></p> <p>(2) Prädikantinnen und Prädikanten sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste vorzubereiten und eigenständig zu leiten.</p> <p>(3) Wird in einem von ihnen geleiteten Gottesdienst das Abendmahl gefeiert oder die Taufe vollzogen, sind sie auch dazu beauftragt.</p> <p>(4) Die Dekanin oder der Dekan kann einer Prädikantin oder einem Prädikanten Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übertragen, wenn die Prädikantin oder der Prädikant an einer Ausbildung für diese Kasualien erfolgreich teilgenommen hat und ein entsprechender Dienstauftrag vorliegt.</p>	<p><b>§ 1. Prädikantin, Prädikant.</b> (1) Gemeindemitglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. <u>Sie müssen volljährig und sollen konfirmiert sein.</u></p>

<p><b>§ 2. Lektorin, Lektor.</b> (1) Gemeindeglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. <u>Sie müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und am Gemeindeleben teilnehmen.</u></p> <p>(2) Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu <u>halten</u> und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.</p>	<p><b>§ 2. Lektorin, Lektor.</b> (1) Gemeindeglieder können nach entsprechender Ausbildung von der Kirchenleitung zum Dienst als Lektorin oder Lektor beauftragt werden. Sie müssen <u>volljährig und sollen konfirmiert sein.</u></p> <p>(2) Lektorinnen und Lektoren sind beauftragt, in Absprache mit Pfarrerinnen und Pfarrern Gottesdienste zu <u>leiten</u> und verwenden eine Lesepredigt. Dazu erhalten sie die vom Zentrum Verkündigung herausgegebenen Predigtvorschläge mit Hinweisen auf weitere empfohlene Lesepredigten.</p>
<p><b>§ 3. Beauftragung.</b> (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Beauftragung von Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten. Über die Beauftragung ist eine Urkunde auszustellen und bei der Einführung auszuhändigen. Über die Einführung und Verpflichtung der Beauftragten wird eine Niederschrift angefertigt. Die Kirchenverwaltung und das Zentrum Verkündigung sowie das zuständige Dekanat erhalten jeweils eine Ausfertigung der Urkunde. In der Kirchenverwaltung wird ein Verzeichnis der Lektorinnen und Lektoren sowie der Prädikantinnen und Prädikanten geführt. Die Beauftragung wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p> <p>(2) Die Beauftragung wird unbefristet ausgesprochen und gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.</p> <p>(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein. <u>Dabei werden die Beauftragten wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche sorgfältig und treu zu tun.“</u></p>	<p>(3) Im Auftrag der Kirchenleitung führt die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst oder eine dazu beauftragte Person unter angemessener Beteiligung der zuständigen Dekaninnen und Dekane die oder den Beauftragten in einem Gottesdienst unter Gebet, Handauflegen und Segen in den Dienst ein.</p> <p>(4) <u>Der Vorhalt für die Prädikantinnen und Prädikanten lautet: „Du wirst heute beauftragt, Gottesdienste zu leiten in Wort und Sakrament. Mit Deinen Gaben und Kräften sollst Du am Aufbau der Gemeinde mitwirken und sie zum Dienst in der Welt ermutigen. Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur dieses Auftrags. Achte Bekenntnis und Ordnung unserer Kirche, wahre Deine Pflicht zur Verschwiegenheit, verhalte Dich so, dass Dein Zeugnis glaubwürdig bleibt, und bemühe Dich um immer tiefere Erkenntnis der Heiligen Schrift.“</u></p> <p><u>Die Frage an die zu Beauftragende oder an den zu Beauftragenden lautet: „Bist Du bereit, Deinen Dienst als Prädikantin/ als Prädikant treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe.“</u></p> <p><i>Vergleiche geltender § 5 Absatz 2 PrädG</i></p>

<p>(4) Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt, der die Lektorin oder der Lektor, die Prädikantin oder der Prädikant angehört, ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung der Kirchengemeinde bekannt zu geben.</p>	<p><u>(5) Mit dem Lektorendienst zu Beauftragende werden wie folgt verpflichtet: „Bist Du bereit, den Dir anvertrauten Dienst als Lektorin/ als Lektor in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Grundartikel und nach den Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft zu tun zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte: „Ja, mit Gottes Hilfe.““</u></p> <p><i>Wird neuer Absatz 6</i></p>
<p><b>§ 4. Dienstauftrag.</b> (1) Aufgrund der Beauftragung wird der oder dem Beauftragten ein Dienstauftrag für die Dauer von bis zu sechs Jahren erteilt.</p> <p>(2) Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines <u>Antrags der Dekanin oder des Dekans, in dessen oder deren Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.</u> Die Erteilung des Dienstauftrages erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen, Erweiterungen des Dienstauftrages für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.</p>	<p>(2) Soll die oder der Beauftragte einen Dienstauftrag erhalten, bedarf es eines <u>Antrags an die Kirchenverwaltung durch die Dekanin oder den Dekan desjenigen Dekanats, in dem die oder der Beauftragte Gemeindeglied ist.</u> Die Erteilung des Dienstauftrages erfolgt schriftlich. Entsprechendes gilt für Wiederbeauftragungen, Erweiterungen des Dienstauftrages für Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen sowie andere Änderungen.</p> <p><u>(3) Rechtzeitig zum Ablauf des Dienstauftrags ist ein auswertendes Gespräch zu führen. Dieses Gespräch ist die Voraussetzung für den Antrag auf Verlängerung des Dienstauftrags.</u></p>
<p><b>§ 5. Dienst.</b> (1) Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an die geltenden Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und an die in der jeweiligen Kirchengemeinde bestehenden bekenntnismäßigen und gottesdienstlichen Ordnungen gebunden.</p> <p>(2) Die Dekanin oder der Dekan, die oder der für die Kirchengemeinde zuständig ist, der die oder der Beauftragte angehört, nimmt die Dienstaufsicht wahr. Diese Dekanin oder dieser Dekan ist für den Dienst und den Einsatz der Beauftragten verantwortlich.</p> <p>(3) Die Beauftragten sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(4) Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung. Im Übrigen gelten die kirchlichen Bestimmungen über liturgische Kleidung. <u>Sie tragen keinen Talar.</u></p> <p>(5) Die Beauftragten versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Ein Auslagenersatz ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(4) Die Beauftragten tragen anstelle einer Amtstracht eine ihrem Dienst angemessene Kleidung. Im Übrigen gelten die kirchlichen Bestimmungen über liturgische Kleidung.</p>

<p>(6) Der Dienst wird in der Regel in dem Dekanat wahrgenommen, für das ein Dienstauftrag besteht. Regelmäßige Dienste in anderen Dekanaten sind zwischen der Dienstaufsicht führenden Dekanin oder dem Dienstaufsicht führenden Dekan und der Dekanin oder dem Dekan des Dekanats, in dem regelmäßige Dienste wahrgenommen werden sollen, abzustimmen.</p> <p>(7) Der Dienst der Beauftragten erfolgt in Wahrung des Kanzelrechts nach Artikel 15 der Kirchenordnung im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem örtlich zuständigen Gemeindepfarrer sowie dem jeweiligen Kirchenvorstand.</p> <p>(8) Die Vornahme von Taufen, Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen bedarf des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen Pfarrerin oder dem örtlich zuständigen Pfarrer und den Betroffenen.</p> <p>(9) Die Prädikantin oder der Prädikant hat nach Vornahme einer Taufe, Trauung, Segnung einer eingetragener Lebenspartnerschaft oder Bestattung alsbald die notwendigen Angaben gegenüber der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer zu machen.</p> <p>(10) Die Visitation im Dekanat erstreckt sich auch auf den Dienst der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>(11) Die Beauftragung als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant schließt eine Tätigkeit als freie Kasualrednerin oder als freier Kasualredner, freie Predigerin oder freier Prediger aus.</p>	
<p><b>6. Beendigung der Beauftragung.</b> (1) Eine nach diesem Kirchengesetz erteilte Beauftragung endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die oder der Beauftragte dies beantragt oder</li> <li>2. <u>die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 nachträglich weggefallen sind oder</u></li> <li>3. die oder der Beauftragte die Hauptwohnung außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verlegt, sofern nicht im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird oder,</li> <li>4. wenn kein Dienstauftrag <u>besteht.</u></li> </ol> <p>(2) Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen. <u>Die Beauftragungsurkunde ist zurückzugeben. Wird die Urkunde trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, ist sie von der Kirchenleitung für ungültig zu erklären und dies im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>2. <u>die oder der Beauftragte die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliert oder</u></li> <li>4. kein Dienstauftrag <u>übertragen ist.</u></li> </ol> <p>(2) Bei Beendigung des Dienstes ist vom Zentrum Verkündigung eine Dankurkunde auszustellen.</p> <p><i>Für den Rest siehe Vorschlag neuer § 9 Absatz 3 der LPVO</i></p>

<p>(3) Die oder der Beauftragte soll in einem Gottesdienst durch die Dekanin oder den Dekan oder eine beauftragte Person verabschiedet werden.</p> <p>(4) Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags <u>ist</u> möglich.</p>	<p>(4) Eine erneute Beauftragung und die Wiedererteilung eines Dienstauftrags <u>sind</u> möglich.</p>
<p><b>§ 7. Widerruf der Beauftragung.</b> (1) Die Kirchenleitung kann die Beauftragung aus wichtigem Grund von Amts wegen oder auf Antrag einer Aufsicht führenden Person oder Stelle widerrufen. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die oder der Beauftragte in erheblicher Weise die Pflichten aus der Beauftragung oder dem Dienstauftrag verletzt oder sie bzw. er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darstellung der christlichen Lehre oder im gottesdienstlichen Handeln in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau tritt und beharrlich daran festhält.</p> <p>(2) Vor dem Widerruf der Beauftragung sind die oder der Betroffene und die Dekanin oder der Dekan zu hören, die oder der die Dienstaufsicht führt.</p> <p>(3) Ein Widerruf ist schriftlich zu begründen. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig. Eine kirchengerichtliche Nachprüfung findet nicht statt. Während des Verfahrens ruhen die Rechte aus der Beauftragung.</p> <p>(4) Bei der Feststellung der Verletzung der Lehrverpflichtung findet das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche entsprechende Anwendung.</p>	
<p><b>§ 8. Aus- und Fortbildung.</b> (1) Für die Aus- und Fortbildung ist die Kirchenleitung verantwortlich. Die Ausbildung erfolgt aufgrund von Ausbildungsgängen (Curricula), die von der Kirchenleitung festgelegt werden.</p> <p>(2) Die Dekaninnen und Dekane tragen für eine angemessene Fortbildung der Beauftragten Sorge.</p> <p>(3) Die Beauftragten sollen an Veranstaltungen zu ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei werden sie durch die Dekanin oder den Dekan beraten.</p>	
<p><b>§ 9. Bestehende Ordinationen, Berufungen, Beauftragungen anderer Kirchen.</b> (1) Ausbildungen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant oder andere vergleichbare Befähigungsnachweise anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können anerkannt und eine entsprechende Beauftragung erteilt werden.</p> <p>(2) Eine von einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgesprochene Ordination, Berufung oder Beauftragung zum Dienst als</p>	

<p>Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant kann anerkannt werden.</p>	
<p><b>§ 10. Anwendungsbereich.</b> (1) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die Gemeindemitglieder, die im Gottesdienst neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer, der Lektorin oder dem Lektor, der Prädikantin oder dem Prädikanten Lesungen und andere Aufgaben übernehmen.</p> <p>(2) Mitarbeitende, die bereits durch ihren beruflichen Dienst am Verkündigungsdienst der Kirche teilhaben, können nur dann zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden, wenn hierdurch ihr beruflicher Dienst nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Studierende der Theologie, die sich auf den Pfarrdienst vorbereiten, können weder zur Ausbildung zugelassen noch zum Dienst als Lektorin oder Lektor, Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden.</p>	
<p><b>§ 11. Ausführungsbestimmungen.</b> Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsverordnung über die Ausführung des Lektoren- und Prädikantengesetzes (Lektoren- und Prädikantenverordnung – LPVO)</b></p>	
<p><b>§ 1. Organisation der Ausbildung.</b> (1) Die Ausbildung zum Lektoren- und Prädikantendienst findet im Rahmen eines Kurses statt, der in zwei Teile mit mehreren Modulen gegliedert ist.</p> <p>(2) Für die Durchführung von Ausbildungskursen sind die Dekaninnen und Dekane verantwortlich.</p> <p>(3) Die Ausbildungskurse sind von den Ausbilderinnen und Ausbildern auf dem Dienstweg über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst dem Zentrum Verkündigung anzuzeigen.</p> <p>(4) Das Zentrum Verkündigung koordiniert und unterstützt in Zusammenarbeit mit den Dekaninnen und Dekanen die Angebote zur Aus- und Fortbildung der Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten.</p> <p>(5) Die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung wird vom Theologischen Seminar angeboten.</p> <p>(6) Die Ausbildungskurse für die Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach Absatz 1 und Absatz 5 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten werden von den jeweiligen Veranstaltern getragen. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.</p>	

<p><b>§ 2. Ausbilderin, Ausbilder.</b> (1) Die Dekaninnen und Dekane beauftragen im Einvernehmen mit dem Zentrum Verkündigung geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Durchführung von Ausbildungskursen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder werden in einer Liste des Zentrums Verkündigung geführt.</p> <p>(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die als Ausbilderinnen und Ausbilder eingesetzt werden, sollen über besondere theologische, exegetische, homiletisch/liturgische (einschließlich liturgischer Präsenz) und pädagogische Kompetenz verfügen. In einer Gruppe von Ausbilderinnen und Ausbildern können sich die Mitglieder mit ihren Kompetenzen ergänzen.</p> <p>(3) Geeignete Qualifikationen für Ausbilderinnen und Ausbilder sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. eine Langzeitfortbildung im Bereich Gottesdienst oder</li><li>2. eine Tätigkeit als Bildungsreferentin oder Bildungsreferent.</li></ol> <p>Dasselbe gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die langjährige Erfahrung in der Ausbildung von Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten oder einen erkennbaren Schwerpunkt im Bereich Gottesdienst haben.</p>	
<p><b>§ 3. Mentorin, Mentor.</b> (1) Die Ausbildung für den Lektoren- und Prädikantendienst beinhaltet Praxiszeiten in einer Kirchengemeinde. Hier erfolgt die Ausbildung durch eine Mentorin oder einen Mentor.</p> <p>(2) Die Dekaninnen oder die Dekane bestimmen die Mentorinnen und Mentoren. Dabei soll die vom Zentrum Verkündigung zur Verfügung gestellte Liste der Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer Beachtung finden.</p>	
<p><b>§ 4. Zulassungsvoraussetzungen.</b> (1) Die Zulassung zur Ausbildung zum Lektorendienst setzt eine befürwortende Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans voraus.</p> <p>(2) Die Zulassung zur Ausbildung für den Prädikantendienst setzt darüber hinaus voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum Lektorendienst,</li><li>2. die Befürwortung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder sowie durch die Mentorin oder durch den Mentor während der Ausbildung zum Lektorendienst, wobei das Zentrum Verkündigung im Einzelfall von dieser Voraussetzung abweichen kann,</li><li>3. die Befürwortung durch das Zentrum Verkündigung aufgrund eines zentralen Zulassungstages.</li></ol> <p>(3) Die zentralen Zulassungstage des Zentrums Verkündigung finden unter Beteiligung von Dekaninnen und Dekanen in der Regel zweimal im Jahr statt.</p> <p>(4) Die Anmeldung zur Ausbildung erfolgt durch die zur</p>	

<p>Ausbildung Zugelassenen bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder und wird von dieser oder diesem über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an das Zentrum Verkündigung gesandt.</p> <p>(5) Die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung setzt einen mindestens dreijährigen Prädikantendienst sowie die Befürwortung durch die Dekanin oder den Dekan voraus.</p>	
<p><b>§ 5. Ausbildung.</b> (1) Der erste Teil des Ausbildungskurses beinhaltet die Ausbildung für den Lektorendienst. An ihn schließt sich als zweiter Teil die Ausbildung für den Prädikantendienst an. Prädikantinnen und Prädikanten, die darüber hinaus Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften und Bestattungen übernehmen wollen, nehmen an der dafür vorgesehenen Ausbildung teil.</p> <p>(2) Die Ausbildung zum Lektorendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zum Gottesdienst, zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch sowie Sprechkompetenz.</p> <p>(3) Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu <u>halten</u>, einer davon soll in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans <u>gehalten</u> werden.</p> <p>(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homiletik <u>sowie zu den verschiedenen Formen des Gebets</u> und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.</p> <p>(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig <u>erstellte</u> Gottesdienste zu <u>halten</u>, einer davon mit Abendmahl <u>und mindestens ein Gottesdienst in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans</u>. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist <u>eidesstattlich</u> zu versichern.</p> <p>(6) Die <u>gehaltenen</u> Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.</p>	<p>3) Die Ausbildung zum Lektorendienst beinhaltet eine mindestens viermonatige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Um zu ermöglichen, dass die Teilnehmenden eine zweite Kirchengemeinde kennenlernen, soll die jeweilige Gemeindepfarrerin oder der jeweilige Gemeindepfarrer nicht Mentorin oder Mentor sein. Während der Praxiszeit sind zwei Gottesdienste zu <u>leiten</u>, einer davon soll in Anwesenheit der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans <u>geleitet</u> werden.</p> <p>(4) Die Ausbildung zum Prädikantendienst vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Bibelauslegung, Homiletik <u>und Liturgik</u> und vertieft die Sprech- und Sprachkompetenz sowie die liturgische Präsenz.</p> <p>(5) Die Ausbildung zum Prädikantendienst beinhaltet eine einjährige Praxiszeit in einer Kirchengemeinde. Jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer weist die Dekanin oder der Dekan eine Mentorin oder einen Mentor zu. Es sollen weder die eigene Gemeindepfarrerin oder der eigene Gemeindepfarrer noch die Mentorin oder der Mentor für die Ausbildung zum Lektorendienst Mentorin oder Mentor für diese Praxiszeit sein. In der Praxiszeit sind mindestens vier eigenständig <u>vorbereitete</u> Gottesdienste zu <u>leiten</u>, einer davon mit Abendmahlsfeier. <u>Bei mindestens einem dieser Gottesdienste soll die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan anwesend sein</u>. Die eigenständige Erstellung der Predigten ist zu versichern.</p> <p>(6) Die <u>geleiteten</u> Gottesdienste sind von der Mentorin oder dem Mentor zu begutachten.</p>

<p>(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Zentrum Verkündigung, insbesondere bei theologischen Vorbildungen, von Ausbildungsabschnitten absehen.</p> <p>8) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst, sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, <u>sind vom</u> Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(9) Prädikantinnen oder Prädikanten können eine Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung anschließen. Die Ausbildung ist durch eine Mentorin oder einen Mentor zu begleiten. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung ist zu bescheinigen.</p>	<p><u>(8) Zur Prüfung des erfolgreichen Abschlusses der Prädikantenausbildung sind dem Zentrum Verkündigung von den Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmern folgende Unterlagen vorzulegen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>zwei eigenständig erstellte Entwürfe für Gottesdienste, die während der Praxiszeit geleitet wurden,</u></li><li>2. <u>die Begutachtungen dieser beiden Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor nach Absatz 6,</u></li><li>3. <u>die Versicherung der eigenständigen Erstellung der eingereichten Gottesdienstentwürfe gemäß Absatz 5.</u></li></ol> <p>(9) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung zum Lektorendienst, sowie der Ausbildung zum Prädikantendienst ist einvernehmlich zwischen Ausbilderinnen oder Ausbildern, Mentorin oder Mentor und dem Zentrum Verkündigung festzustellen und zu bescheinigen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, <u>hat das</u> Zentrum Verkündigung weitere Begutachtungen einzuholen oder festzulegen, welche Ausbildungsteile in welchem Zeitraum zu wiederholen sind; dies ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.</p> <p><i>wird Absatz 10</i></p>
<p><b>§ 6. Antrag auf Beauftragung.</b> (1) Wer die Ausbildung zum Lektorendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Lektorin oder Lektor beantragen. Wer die Ausbildung zum Prädikantendienst erfolgreich abgeschlossen hat, kann seine Beauftragung für den Dienst als Prädikantin oder Prädikant beantragen. Der Antrag ist über das Dekanat und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung zu richten.</p> <p>(2) Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein Lebenslauf,</li><li>2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Übernahme des Lektorendienstes bzw. des Prädikantendienstes,</li><li>3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Ausbildung, einschließlich der Begutachtung der Gottesdienste durch die Mentorin oder den Mentor.</li></ol>	

<p>(3) Kann die Beauftragung nicht erfolgen, ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung ist zu begründen.</p> <p>(4) Entsprechendes gilt für die Ausbildung für die Kasualien Trauung, Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Bestattung.</p>	
<p><b>§ 7. Fortbildung.</b> (1) Die Dekanate bieten regelmäßig regionale Fortbildungen an. Dekanate können gemeinsame Fortbildungen durchführen.</p> <p>(2) Das Zentrum Verkündigung bietet regelmäßig überregionale Fortbildungen an.</p> <p>(3) Die Pröpstin oder der Propst lädt die Lektorinnen und Lektoren, die Prädikantinnen und Prädikanten gemeinsam mit dem Zentrum Verkündigung in regelmäßigen Abständen zu Propsteitagen ein.</p> <p>(4) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird von den jeweiligen Veranstaltern nach Absatz 1 oder 2 durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt.</p> <p>(5) Beauftragte sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p> <p>(6) Die Veranstaltungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind für die Teilnehmenden kostenfrei; diese Kosten tragen die Veranstalter. Die Kostenerstattung im Übrigen richtet sich nach dem Ehrenamtsgesetz.</p>	
<p><b>§ 8. Erfahrungsaustausch.</b> Die Dekanin oder der Dekan lädt die Beauftragten mindestens einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch ein.</p>	
<p><b>§ 9. Erteilung eines Dienstauftrags.</b> (1) Der Dienstauftrag wird von der Kirchenverwaltung auf Antrag der Dekanin oder des Dekans erteilt, in deren oder dessen Bereich die oder der Beauftragte eingesetzt werden soll.</p> <p>(2) Im Dienstauftrag ist insbesondere festzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Dekanat, in dem die oder der Beauftragte tätig werden soll,</li> <li>2. ob die oder der Beauftragte auch Trauungen, Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften oder Bestattungen durchführen darf,</li> <li>3. welche Dekanin oder welcher Dekan die Dienstaufsicht führt,</li> <li>4. das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,</li> <li>5. die Dauer des Dienstauftrags.</li> </ol>	<p>(3) <u>Die Kirchenverwaltung führt ein öffentliches Register der Beauftragten sowie der bestehenden Dienstaufträge. In das Register sind Name, Vorname und Wohnort der oder des Beauftragten, dienstaufsichtführende Dekanin oder</u></p>

<p>(3) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive <u>eines weiteren Dienstes</u>. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.</p>	<p><u>dienstaufsichtführender Dekan, Datum der Beauftragung sowie Umfang und Laufzeit des laufenden Dienstauftrages aufzunehmen.</u></p> <p>(4) Zum Ablauf des Dienstauftrags führt die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan mit der oder dem Beauftragten ein auswertendes Gespräch über die bisherige Tätigkeit und die Perspektive <u>der Fortführung des Dienstes</u>. Hierbei ist insbesondere auf die Frage der Regelmäßigkeit des Dienstes und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einzugehen.</p>
<p><b>§ 10. Wiederbeauftragung nach Beendigung der Beauftragung.</b></p> <p>(1) Die Wiederbeauftragung setzt ein Gespräch mit der Dekanin oder dem Dekan voraus.</p> <p>(2) Der Antrag auf Wiederbeauftragung ist von der Antragstellenden oder vom Antragsteller über die Dekanin oder den Dekan an die Kirchenverwaltung zu richten.</p> <p>(3) Im Übrigen findet § 3 des Lektoren- und Prädikantengesetzes für das Verfahren einer Wiederbeauftragung Anwendung.</p>	<p><b>§ 10 Wiederbeauftragung.</b> (1) <u>Eine erneute Beauftragung ist möglich; die Verpflichtung der Beauftragten wird dabei nicht wiederholt.</u></p>
<p><b>§ 11. Aufwändungsersatz.</b> (1) Der Dienst der Beauftragten ist ehrenamtlich. Sie erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwändungsersatz. Hierzu zählt nicht das Feiern von Andachten und Bibelstunden. Der Aufwändungsersatz beträgt für Prädikantinnen und Prädikanten für den ersten Gottesdienst 30 Euro und für den zweiten Gottesdienst 20 Euro sowie für Lektorinnen und Lektoren 20 Euro für jeden Gottesdienst.</p> <p>(2) Neben dem pauschalen Aufwändungsersatz können Fahrtkosten ab einer einfachen Entfernung zwischen Wohn- und Gottesdienstort von mindestens zehn Kilometern gesondert geltend gemacht werden. Für ihre Berechnung findet die Reisekostenverordnung Anwendung.</p> <p>(3) Die Erstattung der Aufwendungen und der Fahrtkosten ist jeweils bis zum Ende eines Vierteljahres bei dem zuständigen Dekanat zu beantragen. Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Dekanat getroffen werden, sind ausgezahlte Fahrtkosten dem Dekanat jeweils von der Kirchengemeinde zu erstatten, in der die oder der Beauftragte den Gottesdienst gehalten hat, für den sie oder er Fahrtkosten gesondert geltend gemacht hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Änderung der Kirchengemeindeordnung.</b> In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am .... werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Änderung der Kirchengemeindeordnung.</b> In § 16 Absatz 5 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), geändert am <u>23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37)</u>, werden die Wörter „gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung“ durch die Wörter „gemäß dem Lektoren- und Prädikantengesetz eine Beauftragung und ein Dienstauftrag“ ersetzt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b></p> <p><b>Übergangsbestimmungen.</b> Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bestehende Bevollmächtigungen für Lektorinnen oder Lektoren, Prädikantinnen oder Prädikanten bleiben in Kraft, bis eine Entscheidung über eine Erteilung eines Dienstauftrages erfolgt ist.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b></p> <p><b>Verweisung auf frühere Fassungen.</b> Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen des Prädikantengesetzes, der Prädikantenverordnung oder der Rechtsverordnung über einen Aufwendungsersatz für den Lektorendienst verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b></p> <p><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten.</b> Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Prädikantengesetz vom 28. April 2007 (ABl. 2007 S. 158), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), einschließlich der teilweisen Fortgeltung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 2. Dezember 1983 (ABl. 1983 S. 260) sowie die Prädikantenverordnung vom 23. Oktober 2008 (ABl. 2009 S. 16), zuletzt geändert am 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219), und die Rechtsverordnung über einen Aufwendungsersatz für den Lektorendienst vom 25. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 219) außer Kraft.</p>	